

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung des Wahlausschreibens:

Notieren Sie sich alle Punkte!!

Sie benötigen diese für die Bearbeitung unseres Formulars 115a zum Wahlausschreiben.

Bearbeiten Sie danach den Mustervordruck mit Ihrer Textverarbeitung.

1. Feld **Datum** (ganz oben rechts im Wahlausschreiben): Sie **müssen** das Wahlausschreiben am Tag des Erlasses auch wirklich aushängen und z.B. ins Intranet stellen! Vergessen Sie auch nicht, dass Wählerlisten und die Wahlordnung bereitliegen müssen!
2. Überprüfen Sie, ob Ihre ursprüngliche Terminplanung noch stimmt bzw. eingehalten werden kann. Das gilt insbesondere für das Wahldatum!
3. **zu Ziffer 1 im Formular**: Sie können das Wahlausschreiben auch in das betriebliche Intranet einstellen. Das allein reicht aber nur aus, wenn alle Arbeitnehmer Zugang zum Intranet haben. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir Ihnen deshalb, immer auch noch einen Aushang zu machen.
4. zu Ziffer 5: Geben Sie Ihren Firmennamen ein.
5. zu Ziffer 10: Geben Sie hier das Datum aus dem Terminplaner ein.
6. zu Ziffer 11: Geben Sie hier das Datum aus dem Terminplaner ein.
7. zu Ziffer 11c: Teilen Sie die ermittelte Arbeitnehmerzahl (nicht getrennt nach Geschlecht) durch 20 und runden Sie die so ermittelte Zahl der Unterstützungsunterschriften immer auf.
8. zu Ziffer 12: Geben Sie hier den Termin aus dem Terminplaner ein.
9. zu Ziffer 13: Geben Sie die genaue Uhrzeit und den genauen Ort ein.
10. zu Ziffer 16: Geben Sie die genaue Uhrzeit und den genauen Ort ein.
11. zu Ziffer 19: Der Wahlvorstand muss hier seine Betriebsadresse angeben.

Tipp: Ab sofort können Vorschlagslisten für die Betriebsratswahl eingereicht werden.

Um sich selbst die Arbeit zu erleichtern, sollten Sie einen Mustervordruck erstellen (siehe Formular 115b).

Geschafft! Das Wahlausschreiben und die Musterliste sind fertig.

Herzlichen Glückwunsch. Jetzt müssen Sie das Wahlausschreiben sofort aushängen und evtl. in das Intranet stellen.

Gesetzliche Grundlagen:

Siehe u.a. auch WO:

§ 3 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Der erste Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft.
- (2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:
 1. das Datum seines Erlasses;
 2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen; sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form (§ 2 Abs. 4 Satz 3 und 4), wo und wie von der Wählerliste und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann;
 3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
 4. den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
 5. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§ 9 des Gesetzes) sowie die auf das Geschlecht in der Minderheit entfallenden Mindestsitze im Betriebsrat (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);

6. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes);
 7. dass der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes);
 8. dass Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
 9. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 8) eingereicht sind;
 10. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
 11. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe (§ 24 Abs. 3) beschlossen ist;
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);
 13. Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.
- (3) Sofern es nach Größe, Eigenart oder Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft des Betriebs zweckmäßig ist, soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden sollen.
- (4) Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Ergänzend kann das Wahlausschreiben mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden.
§ 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.